



# LIBERALE JÜDISCHE GEMEINDE RUHRGEBIET „PERUSCH“

Mitglied der Union Progressiver Juden in Deutschland K. d. ö. R.

## Satzung

### § 1 (Name und Sitz)

Die Liberale Jüdische Gemeinde Ruhrgebiet „Perusch“ ist eine freiwillige, religiöse und kulturelle Gemeinschaft mit Sitz in der Stadt Oberhausen und führt die Bezeichnung „Liberale Jüdische Gemeinde Ruhrgebiet „Perusch“ und nach ihrer Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

### § 2 (Ziele)

1. Die Liberale Jüdische Gemeinde Ruhrgebiet verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Pflege jüdischen geistlichen Kulturgutes, wie
  - a) Ausübung liberaler jüdischer Religiosität
  - b) Jüdischer Bildung, Lehre und Traditionspflege für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - c) Integration in das jüdische gesellschaftliche Leben
  - d) Teilnahme an der gesellschaftlich - jüdischen Kultur und am kulturellen Austausch mit anderen ethnischen und religiösen Bevölkerungsgruppen
  - e) Pflege der Beziehungen zum Staat Israel
  
2. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch weltliche und religiöse Veranstaltungen, Vorlesungen, Vorträge, Besprechungen, Konferenzen, Ausstellungen, Religionsunterricht, Unterweisung in jüdischer Tradition, Erlernen von Ivrit, Studium von religiösen und säkularen Schriften, Organisation und Unterhaltung von Kinder-, Jugend-, Senioren- Frauen- und anderen Gruppen, Pflege des jüdischen Liedgutes.

Des Weiteren tritt die Gemeinde für religiöse und kulturelle Toleranz, internationale Gesinnung und den Völkerverständigungsgedanken ein. Der Verein beteiligt sich unterstützend an interkonfessionellen Dialogen.

3. Die Mitgliederversammlung kann die Übernahme weiterer jüdischer Aufgabengebiete beschließen.
4. Auf politische Angelegenheiten, soweit sie nicht jüdische Belange betreffen, darf sich die Tätigkeit der Gemeinde nicht beziehen.

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

1. Mitglieder des Vereins können alle Juden werden, deren Wohnsitz im Bereich Ruhrgebiet liegt.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden.
3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch den Tod
  - b) durch die schriftliche Erklärung des Austrittes
  - c) durch Ausschluss wegen groben Verstoßes gegen die Zwecke gemäß § 2 oder vereinsschädigenden Verhaltens. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Anwesenden. Den Antrag auf Ausschluss reicht der Vorstand ein. Dem Betroffenen ist Gehör zu gewähren. Im Fall des Ausschlusses erlischt die Mitgliedschaft mit schriftlicher Bekanntgabe an den Ausgeschlossenen.
4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Mitgliederversammlung beschließt den Mitgliedsbeitrag auf Vorschlag des Vorstandes.
5. Nichtjüdischen Ehegatten von Gemeindemitgliedern sowie dem Nichtjüdischen Freundeskreis der Gemeinde ist, soweit religiöse Belange nicht dagegen sprechen, die Teilnahme an den allgemeinen Gemeindeveranstaltungen zu ermöglichen.

## **§ 4 (Organe)**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Aufnahmekommission
- d) die Wahlkommission
- e) die Revisionskommission

## **§ 5 (Mitgliederversammlung)**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Gemeinde. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand einen Tätigkeitsbericht erstattet. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden, wenn dies von 10 % der Gemeindemitglieder beantragt wird. Die Gründe des Antrages sind darzulegen.
3. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen und unter Abgabe der Tagesordnung einberufen werden.
4. Stimmberechtigt sind alle Gemeindemitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
5. Kompetenzen der Mitgliederversammlung:
  - a) Wahl des Vorstandes
  - b) Wahl der Wahlkommission
  - c) Wahl von 2 Mitgliedern der Aufnahmekommission
  - d) Wahl der Revisionskommission
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Beschluss über die Finanzplanung für das folgende Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Bei mehr als 100 Anwesenden erfolgen die Abstimmungen mit Stimmkarten.
7. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit, bei Anwesenheit von mindestens 30 % der stimmberechtigten Gemeindemitglieder notwendig.

Sind weniger als 30 % der stimmberechtigten Gemeindemitglieder anwesend, so ist unverzüglich zu einer erneuten Mitgliederversammlung einzuladen. Die Einladungsfrist beträgt einen Monat. Auf dieser Versammlung können Satzungsänderungen auch ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

Bei der Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung ist auf diesen Sachverhalt ausdrücklich hinzuweisen.

8. Mitgliederversammlungen sind nur an Sonntagen, jedoch nicht während der Schulferien, der gesetzlichen und jüdischen Vollfeiertage einzuberufen. Begründete Ausnahmen sind zulässig.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird auf Antrag den Mitgliedern zur Verfügung gestellt.
10. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.

## § 6 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, und zwar dem / der Vorsitzenden, seinem /r Stellvertreter/in und einem weiteren Mitglied. Die Vorstandsmitglieder teilen die Aufgaben, die zum Erreichen der Ziele der Gemeinde erforderlich sind, unter sich auf.
2. Der Vorstand kann zur Bewältigung seiner Aufgaben interessierte Gemeindemitglieder beauftragen sowie Arbeitsgruppen bilden.
3. Scheidet eines oder mehrere Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperiode aus, sind deren Geschäftsbereiche interimsmäßig durch die restlichen Vorstandsmitglieder zu betreuen. Unverzüglich ist durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung eine entsprechende Neuwahl durchzuführen.
4. Die Liberale Jüdische Gemeinde Ruhrgebiet „Perusch“ wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter vertreten (§26 II BGB).
5. Beschlüsse fallen mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Die Ladungsfrist soll mindestens sieben Tage betragen.
6. Der Vorstand tagt nicht öffentlich. Er kann zu seinen Sitzungen Auskunfts- und Beratungspersonen hinzuziehen . Die Gemeindemitglieder sind über die wichtigen Entscheidungen des Vorstandes durch die gemeindeeigenen Medien zu informieren.
7. Sind wesentliche Änderungen der Finanzplanung notwendig, beschließt darüber die Mitgliederversammlung. Der Revisionskommission ist Gehör zu gewähren.

### **§ 7 (Aufnahmekommission)**

1. Die Aufnahmekommission besteht aus zwei Mitgliedern.
2. Die Aufnahmekommission entscheidet über Aufnahmeanträge mit einfacher Mehrheit.
3. Die Aufnahmekommission ist verpflichtet auf Verlangen von einem Kommissionsmitgliedern die Zugehörigkeit zum Judentum eines Antragstellers durch den von der Gemeinde erstellten Rabbiner überprüfen zu lassen. Dessen Entscheidung ist verbindlich.

### **§ 8 (Revisionskommission)**

Die Mitgliederversammlung wählt eine aus zwei Mitgliedern bestehende Revisionskommission für die Dauer einer Wahlperiode. Sie haben bei der Jahresversammlung den Bericht über die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten sowie über die finanzielle und wirtschaftliche Situation vorzulegen und die Entlastung des Vorstandes zu beantragen. Sie sind berechtigt jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und Belege vorzunehmen. Die Mitglieder der Kommission dürfen nicht Mitglieder eines anderen Gemeindeorgans sein.

### **§ 9 (Wahlkommission)**

1. Die Wahlkommission wird für die Dauer einer Wahlperiode von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Die Wahlkommission besteht aus zwei Personen.

### **§ 10 (Wahlperiode, konstruktives Misstrauensvotum)**

1. Die Wahlperiode dauert vier Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Eine Wiederwahl in den Vorstand ist in der Regel nur einmal möglich. Jede weitere Wiederwahl ist nur unter Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der Mitgliederversammlung möglich.

1. Innerhalb der laufenden Wahlperiode kann ein Vorstandsmitglied auf Antrag des Vorstandes oder mindestens 10% der Gemeindemitglieder zur Abwahl gestellt werden. Der Antrag der Gemeindemitglieder muss schriftlich mit den Unterschriften der Antragsteller eingereicht werden. Die Antragsunterlagen sind den Mitgliedern mit der Ladung zur Mitgliederversammlung zuzuleiten.
2. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder läuft bis zum Ende der laufenden Wahlperiode. Werden jedoch sämtliche Vorstandsmitglieder ab- bzw. neugewählt, beginnt die Wahlperiode erneut zu laufen.

### **§ 11 (passives und aktives Wahlrecht)**

1. Wahlberechtigt sind Mitglieder über 18 Jahre.
2. Zur Kandidatur für den Vorstand sind Personen über 21 Jahre zugelassen, die mindestens ein Jahr Mitglieder des Vereins sind (Die 1-Jahresfrist gilt nicht für die erste Wahlperiode).

### **§ 12 (Wahlverfahren zu den Organen)**

1. Die Wahlen sind geheim und frei.
2. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstands- und Organmitglieder zu wählen sind.
3. Gewählt wird auf einer zum Zwecke der Wahl einberufenen Mitgliederversammlung.
4. Die Wahl erfolgt auf gekennzeichneten Stimmzetteln, die von der Wahlkommission vorbereitet werden.

### **§ 13 (Schlichtung, Schiedsgericht)**

1. Bei Streitigkeiten über Gemeindeangelegenheiten unter Mitgliedern, oder zwischen Mitgliedern und Gemeindeorganen, oder zwischen Gemeindeorganen ist eine Schlichtungsverhandlung vor einem Rabbiner durchzuführen. Scheitert die Schlichtungsverhandlung, ist ein Schiedsgerichtsverfahren durchzuführen.
2. Dem Schiedsgericht gehören an:

- a. der Rabbiner, der die Schlichtungsverhandlung geführt hat, als Vorsitzender;
  - b. vier Personen jüdischen Glaubens, von denen je zwei von den streitenden Parteien benannt werden. Für das Schiedsgerichtsverfahren gelten die Grundsätze und Lehren der Halacha, sowie Grundsätze des deutschen bürgerlichen Rechts. Das Schiedsgericht ist berechtigt, zu Fragen des deutschen Rechts Rechtsauskünfte einzuholen. Jede Partei übernimmt die Kosten der von ihr benannten Mitglieder.
3. Der Vorstand schließt mit einem Rabbiner eine Vereinbarung über dessen Tätigkeit in Schlichtungsverhandlungen und in Schiedsgerichtsverfahren ab.

#### **§ 14 (Mittel des Vereins)**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. „Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder der Organe erhalten keine Zuwendungen für die in den Organen getätigte Arbeit.“
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 15 (Auflösung)**

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50 % aller stimmberechtigten Mitglieder mit einer Mehrheit von mindestens 75% der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das gesamte Vereinsvermögen an die Liberale Jüdische Gemeinde „Gescher La Massoret“ e. V. (Stammheiner-Str. 22, 50735 Köln) zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



## **§ 16 (Geschlechtsneutralität)**

Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten für beide Geschlechter.

Oberhausen, den 28.08.2005  
Mit Änderungen vom 31.01.2010